

**XIX. GP.-NR**  
**Nr. 475 10**  
**1935 -02- 02**

**Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Brader  
 und Kollegen  
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Änderung der Bestimmungen für die Feststellung der  
 MDE für hörgeschädigte Menschen

Der österreichische Bund für Schwerhörige, Spätertaubte,  
 Tinnitus-Betroffene und Sprachbehinderte hat den unterfertigten  
 Abgeordneten folgendes Schreiben übermittelt.

Aus gegebenem Anlaß ersucht der Österreichische  
 Schwerhörigenbund im Namen aller Betroffenen die  
 Österreichische Bundesregierung, insbesondere das  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, um dringende  
 Novellierung der Bestimmungen für die Feststellung der MDE für  
 hörgeschädigte Mitmenschen in Österreich.

Es handelt sich hier um

"Abschnitt VII: Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten  
 a) Gehör- und Gleichgewichtsorgan - Verminderung der Hörschärfe  
 Pkt. 640, 641, 642, 643"

der Verordnung Nr. 150 des Bundesministerium für soziale  
 Verwaltung vom 9. Juni 1965 über die Richtsätze für die  
 Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den  
 Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957,  
 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 48. Stück vom  
 29. Juni 1965.

Diese Bestimmungen sind nach Auffassung des Österreichischen  
 Schwerhörigenbundes unzulänglich bzw. nicht mehr zeitgemäß, da  
 für die Einschätzungen nur Tests mit Umgangssprache vorgesehen  
 sind. So sind z. B. Ton- und Sprachaudiometrie als Grundlage  
 der MDE-Bestimmungen gesetzlich gar nicht vorgesehen. Die  
 Methode der subjektiven Einschätzung der "Hörschärfe für  
 Umgangssprache" des Probanden durch den zuständigen Mediziner  
 beinhaltet erfahrungsgemäß schon auf Grund der hierbei  
 angewendeten Vorgangsweise eine Reihe von Unzugänglichkeiten.  
 Diese setzen sich aus folgenden Kriterien zusammen:

Stimme des Testers:	Stimmlage, Spektralverteilung, Grundfrequenz, weiblich, männlich, Sprachenergiegehalt, Stimmresonanz
Sprachlautstärke:	Intensität
Raumakustik des Testraumes:	Reflexion, Helligkeit, Geometrie, Einrichtung
Umgebungsschall:	sicher notwendig, aber dann auch definiert
Sprachrichtung :	Einfallswinkel des Sprechers
Kopfhalten des Probanden:	Winkel - Abstand zur Wand
Dialekt, Sprachtechnik des Testers,	Stimmdisposition des Testers

-2-

Um diese variablen Kriterien abzuschließen, schlägt der Österreichische Schwerhörigenbund ein Überdenken der bisher üblichen Methoden vor, die auch angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten überaltet erscheinen.

Forderungen:

1. Tonaudiometrische Erhebungen Meßmethoden
  2. Sprachaudiometrische Erhebungen in der Ö-Norm festgelegt
  3. Durchführung der Einschätzung der Hörschärfe für Umgangssprache, ebenfalls mit der Hilfe elektroakustischer Meßgeräte
- Kriterien: vorgeschriebene Meßgeräte  
vorgeschriebener Meßaufbau  
Kalibrierung, Normierung, Raumakustik  
Reproduzierbarkeit der Ergebnisse

Aus den Ergebnissen aller Erhebungen nach Pkt. 1-3 soll eine Ableitung zur allgemeinen MdE-Bestimmung erfolgen.

4. Gutachterkommission - zusammengesetzt aus:

- HNO-Facharzt
- Techniker-Akustiker
- Arbeitsmediziner
- Arbeitspsychologe
- Vertreter des ÖSB

Ergebnis:

Individuelle, berufsbezogene MdE-Bestimmung. Dadurch wird die gewünschte Reduzierung subjektiv bezogener Aspekte erreicht, was zu einer wesentlich objektiveren, gerechteren und berufsbezogenen Einschätzung der Betroffenen führt.

Begründung:

Auf Grund der derzeitigen nicht "berufsbezogenen" Feststellung der MdE kommt es laufend vor, daß der Betroffene auf artfremde Arbeiten ausweichen muß, um überhaupt im Arbeitsprozeß verbleiben zu können (Tischler will aber kein Portier sein, Bilanzbuchhalter will nicht in der Ablage arbeiten, etc....). Durch die berufsbezogene Feststellung der MdE hat der Betroffene nicht nur die Möglichkeit, daß er die steuerliche Begünstigung in Anspruch nehmen kann, sondern es kann der bestehende Arbeitsplatz seiner Behinderung entsprechend adaptiert werden, sodaß er seiner Qualifikation entsprechend weiter beschäftigt werden kann.

-3-

Angesichts dieses Schreibens des Österreichischen Schwerhörigenbundes stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Werden Sie den Forderungen des Österreichischen Schwerhörigenbundes entsprechen?
2. Wenn ja, wann werden Sie die diesbezügliche Novellierung der Verordnung vornehmen?
3. Wenn nein, warum nicht?